

# **Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung (Qualifizierungschancengesetz)**

## **Stellungnahme des Wuppertaler Kreises zum Referentenentwurf**

### **I. Sachverhalt**

Am 31. August 2018 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) die Verbände zur Stellungnahme zum Referentenentwurf für das geplante Qualifizierungschancengesetz aufgefordert. Mit dem „Gesetz zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung“ sollen erste Punkte der sog. „Qualifizierungsoffensive Wissen und Sicherheit für den Wandel“ umgesetzt werden. Der Wuppertaler Kreis e.V. – Bundesverband betriebliche Weiterbildung nimmt hierzu Stellung.

### **II. Stellungnahme des Wuppertaler Kreises**

#### **1. Hintergrund**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat am 30. Mai 2018 seine Vorschläge für eine sogenannte Qualifizierungsoffensive veröffentlicht, mit der einerseits eine Senkung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung und gleichzeitig eine Ausweitung des Leistungsspektrums der Arbeitsförderung verbunden ist.

Im Fokus des Wuppertaler Kreises als dem Verband der führenden Weiterbildungsdienstleister der Wirtschaft stehen dabei die geplanten Änderungen bei der Qualifizierung von Beschäftigten sowie beim Beratungsauftrag der Bundesagentur für Arbeit.

Der Gesetzentwurf sieht vor, durch eine Neufassung der §§ 81 und 82 SGB III das bisherige „WeGebAU“-Programm auszubauen und weiterzuentwickeln und in einem höheren Umfang als bisher die Qualifizierung von Beschäftigten aus Mitteln der Bundesagentur für Arbeit und damit der Beitragszahler zu finanzieren. Dazu ist eine nach Unternehmensgröße gestaffelte Förderung der Weiterbildungskosten

und auch des fortgezahlten Arbeitsentgeltes von Beschäftigten verbunden. Begründet wird die Ausweitung der Förderung auch für Beschäftigte mit den Herausforderungen der Digitalisierung und der demografischen Entwicklung und den dadurch beschleunigten Anpassungsprozessen auch bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

Die in der Koalition vereinbarte Senkung des Beitrages zur Arbeitslosenversicherung von bisher 3,0 Prozent auf 2,6% bzw. bis 2022 auf 2,5% begrenzt den finanziellen Spielraum für weitere Ausweitungen der Leistungen zur Qualifizierung.

## **2. Ausweitung der Förderung von Weiterbildung für Beschäftigte**

Die Möglichkeit der Förderung der Qualifizierung von beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wird erheblich ausgeweitet. Die bisherigen Regelungen des „WeGebAU“-Programmes, das sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus kleinen und mittleren Unternehmen mit bis zu 250 Beschäftigten sowie an Beschäftigte ohne abgeschlossene Berufsausbildung gerichtet hat, werden dafür geöffnet: Künftig können Beschäftigte unabhängig von der Unternehmensgröße im Rahmen des bestehenden Beschäftigungsverhältnisses bei beruflicher Weiterbildung gefördert werden. Voraussetzung ist i.d.R. eine Beteiligung des Arbeitgebers an den Lehrgangskosten, die nach Unternehmensgrößen gestaffelt bis zu 75% beträgt. Ausnahmen hierzu sind für Unternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten, für Schwerbehinderte und für Beschäftigte über 45 Jahren definiert. Neben der (ggf. anteiligen) Übernahme von Lehrgangskosten werden zusätzlich anteilig Zuschüsse an die Arbeitgeber zu den Lohnkosten gewährt, ebenfalls nach Unternehmensgrößen gestaffelt. Wenn ein Berufsabschluss nachgeholt werden soll, kann die Förderung der Lohnkosten bis zu 100% betragen.

### *Votum*

Es sollte Prämisse der Weiterbildungspolitik sein, die Eigenverantwortung sowohl der Betriebe als auch der Beschäftigten zu stärken und zu unterstützen.

Die Herausforderungen der digitalen Transformation fordern erhebliche Anstrengungen in der Personalentwicklung und in der betrieblichen Weiterbildung. Dabei stehen arbeitsplatznahe Bildungsprozesse und das Lernen im Prozess der Arbeit an erster Stelle, um die Entwicklung der Arbeitsprozesse im Gleichklang mit der Qualifizierung der Beschäftigten zu gestalten.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Förderung der Weiterbildung für Beschäftigte zielt darauf, vor allem kleinen und mittleren Unternehmen Anreize für berufliche Weiterbildung zu geben und den Beschäftigten im Strukturwandel passende Qualifikationen zu vermitteln. Die geförderten Maßnahmen umfassen jedoch ausschließlich außerbetriebliche Maßnahmen, die ausdrücklich nicht arbeitsplatzbezogen sind.

Eine hohe Förderung von nicht arbeitsplatzbezogenen und außerbetrieblich durchgeführten Weiterbildungsmaßnahmen könnte Unternehmen einen Anreiz bieten, das eigene Engagement und die Investition in die arbeitsplatznahe eigenverantwortliche Weiterbildung und Personalentwicklung einzuschränken, um die Förderung in Anspruch zu nehmen. Mit diesem Schritt wird eine Richtung eingeschlagen, die eine kontraproduktive Wirkung auf die Leistungsfähigkeit und Innovationskraft der Unternehmen haben könnte.

### **3. Veränderungen bei der Weiterbildungsberatung**

Die Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit in der Berufsberatung für Personen sowie der Arbeitsmarktberatung für Unternehmen werden im Gesetzentwurf präzisiert und ausgeweitet. Dazu werden die Weiterbildungsberatung für Personen sowie die Qualifizierungsberatung für Unternehmen explizit als Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit gesetzlich definiert. Mit dieser Beratungsaufgabe soll die Qualifizierung von Beschäftigten und Arbeitslosen im Sinne der Prävention gegen Arbeitslosigkeit gefördert werden.

#### *Votum*

Bei der Ausweitung der Aufgabe der Weiterbildungsberatung für Beschäftigte sowie der Qualifizierungsberatung für Unternehmen ist es aus Sicht des Wuppertaler Kreises wichtig, dass diese marktneutral erfolgt. Die Qualifizierungsberatung der Bundesagentur für Arbeit für Betriebe darf nicht dazu führen, dass betriebliche Qualifizierungsmaßnahmen mit dem Anreiz möglicher öffentlicher Förderung in einem schleichenden Prozess in den Bereich der öffentlich finanzierten Weiterbildung überführt werden und damit die unternehmerische Eigenverantwortung geschwächt wird.

Aus Sicht der Weiterbildungsbranche könnte ein solcher Prozess auch wettbewerbsverzerrend wirken, wenn Weiterbildungsunternehmen, die im Bereich der öffentlich geförderten Weiterbildung tätig sind, aufgrund ihrer fachlichen Nähe und

ihrer Zusammenarbeit mit den Beratern der Bundesagentur für Arbeit in der Beratung bevorzugt berücksichtigt werden. Die Ausweitung der Beratungstätigkeit der Bundesagentur für Arbeit im Sinne einer Qualifizierungsberatung für Unternehmen ist aus diesen Gründen aus Sicht des Wuppertaler Kreises kritisch zu begleiten.

#### **4. Fazit**

Der Wuppertaler Kreis hat erhebliche Bedenken, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen ein zukunftsweisender Schritt sind, um die Herausforderungen der Digitalisierung zu bewältigen.

Betriebliche Weiterbildung ist der Schlüssel für Innovationskraft und Leistungsfähigkeit der Unternehmen. Es ist die Verantwortung der Unternehmen, aktiv in Personalentwicklung und betriebliche Weiterbildung zu investieren. Bei einer deutlichen Ausweitung der öffentlich geförderten Weiterbildung sowie der Qualifizierungsberatung der Bundesagentur für Arbeit in den betrieblichen Bereich besteht die Gefahr, dass dieser unmittelbare Zusammenhang durch förderungsbezogene Überlegungen überlagert wird.

Der Wuppertaler Kreis begrüßt die Senkung des Beitrages zur Arbeitslosenversicherung und die damit verbundene Entlastung der Beitragszahler. Einen Rechtsanspruch auf Förderung für das Nachholen eines Berufsabschlusses aus Beitragsmitteln aufzunehmen, wäre mit einer nachhaltigen und Finanzierung der Arbeitsmarktpolitik nicht vereinbar gewesen, deshalb begrüßt der Wuppertaler Kreis den Verzicht auf diese vorgeschlagene Maßnahme. Ebenso wäre eine Verlängerung der Bezugsdauer von Arbeitslosengeld nach einer Weiterbildung in seiner Anreizwirkung für arbeitslose Teilnehmende kritisch zu werten, und hätte zu erheblichen Mehrausgaben geführt, insofern ist auch hier die Entscheidung richtig, diese ursprünglich vorgesehene Maßnahme nicht umzusetzen.

Aus Sicht der Weiterbildungsbranche muss darüber hinaus die Wirkung des Gesetzentwurfs für den Wettbewerb in der Weiterbildung aufmerksam beobachtet werden. Die Übernahme von Teilen der betrieblichen Weiterbildung in den geförderten Bereich könnte für die bisher nicht im öffentlich geförderten Sektor der Weiterbildung tätigen Bildungsunternehmen zum Wettbewerbsnachteil werden - für die betriebliche Weiterbildung sollte die Wettbewerbsneutralität unbedingt gewährleistet bleiben. Der Wuppertaler Kreis spricht sich deshalb dafür aus, den Einsatz des Instrumentes auf die Fälle unmittelbar drohender Arbeitslosigkeit sowie Unternehmen in Problemsituationen zu begrenzen, bei denen aus Sicht der Arbeits-

marktpolitik die Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fokus steht.

Insgesamt deckt der Gesetzentwurf im Bereich der Qualifizierung nur ein sehr schmales Segment der Herausforderungen ab und wird bestenfalls zu Mitnahmeeffekten führen. Für die Qualifizierungsfragen, die sich für Beschäftigte und Unternehmen im Zusammenhang mit der digitalen Transformation stellen, bieten die vorgeschlagenen Änderungen keine wirksame Hilfe.

Der Wuppertaler Kreis spricht sich deshalb dafür aus, die Förderung der Weiterbildung auf die Kernzielgruppe der Arbeitsmarktpolitik zu beschränken, nämlich Arbeitslose sowie von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedrohte Beschäftigte. Eine Ausweitung der beitragsfinanzierten Förderung in den Bereich der betrieblichen Weiterbildung ist ordnungspolitisch bedenklich und auf Dauer auch nicht finanzierbar.